

omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus, hoc est placitis, collectis, fodro, districtionibus universis omnique utilitate, que iuste ullo modo inde poterit provenire. Weder Pöschl noch Ott haben diesen Text übersehen¹²²). Aber während diese ihm lediglich „eine besondere Zugehörigkeit (der Regalien) zum König“ entnahm und die Verwendung eines undefinierten Begriffes postulierte, wertete jener sie zwar als „Übergang ... zur Formulierung des Regalienbegriffes in den Auseinandersetzungen des Investiturstreites“, unterließ es jedoch zu präzisieren, worin der „Übergang“ bestehe.

Wo „alles“, was zu einer Sache gehört, impliziert ist, kann schwerlich ein unbekannter oder undefinierter Terminus ohne klare Inhaltsvermittlung verwandt sein. Man könnte höchstens streiten, was im einzelnen unter *omnis utilitas* zu verstehen, oder fragen, wieweit tatsächlich „alles“, was zu den Regalien gehörte, aufgezählt sei. Es ergibt sich: 1) Über Regalien verfügte der König; er verlieh sie nach Lehnrecht einem Grafen oder investierte mit ihnen einen Bischof. 2) Regalien waren einer Institution oder einem Amt — in DHIV 293 einer *villa*, einem *beneficium*, *comitatus* und vielleicht auch einem *ducatus* — zugeordnet; das macht die Deutung ihres Namens („regalia“) als das, „was dem Reiche gehört“, wahrscheinlicher als jene, die das, „was der König verleiht“, darunter versteht. Es ist durch diese Urkunde nicht ausgeschlossen, daß die Grafenschaft oder das Herzogtum selbst Regalien waren; jedoch ist zu beachten, daß die Regalien den weltlichen Amtslehen, nicht den geistlichen Ämtern zugeordnet waren. Sie unterschieden sich also vom übrigen Kirchengute. Dies entspricht nicht dem in Deutschland später üblichen Sprachgebrauch. 3) Zu den Regalien zählten bestimmte einzelne Rechte und Gerechtsame, die differenziert aufgeführt (*hoc est*) oder pauschal (*omnis*) erwähnt wurden. Sie waren zum Teil identisch mit denen, die Wido von Ferrara im Verein mit „regalia“-„publica iura“ nannte und zählten im 12. Jahrhundert durchweg zu den Regalien; insbesondere wurde in DHIV 293 das „fodrum“ — sehe ich recht — zum ersten Male unter diese gereiht¹²³). Regalien waren eine bestimmte Gruppe von Rechten, die sich als solche deutlich von der jeweiligen Institution, der sie zugeordnet waren, unterschieden. Der Begriff, der in diesem Diplom Heinrichs IV.

¹²²) St. 2800 = DHIV 293. Pöschl S. 24/25; Ott S. 236 (dort jeweils die folgenden Zitate); dazu Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publikationen des österr. Kulturinstituts in Rom 3. Abt. 1, 1954) S. 62 ff.

¹²³) Brühl, Fodrum 1 S. 661 ist wohl nur ein Versehen, da er selbst S. 567 Anm. 608 DHIV 293 zitiert.